

## Teil 2



# Dauerhaft Werte schaffen

mit *meiner* Stiftung in der Stiftergemeinschaft  
der Kreissparkasse Ludwigsburg

Gut. Für die Menschen im Landkreis. Ewig.

 Kreissparkasse  
Ludwigsburg

# Inhalt

1. Die rechtlichen Grundlagen	3
2. Die steuerlichen Grundlagen	5
3. Risiken	7
4. Vertragspartner	8
5. Verantwortlichkeit	9
6. Abwicklungshinweise	9
Stiftungssatzung	10
Stiftungsverwaltungsvertrag	12

# 1. Die rechtlichen Grundlagen

## 1.1 Stiftung

Der Stifter errichtet seine Stiftung – rechtlich gesehen eine sog. Zustiftung – in der bereits bestehenden Stiftung „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Ludwigsburg“, welche in der Rechtsform einer unselbstständigen, steuerbegünstigten Stiftung von der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG verwaltet wird. Nachfolgend wird der (Zu-)Stifter als Stifter, die (Zu-)Stiftung als Stiftung sowie das (Zu-)Stiftungskapital als Stiftungskapital bezeichnet.

### Unselbstständige Stiftung

Unter einer unselbstständigen Stiftung versteht man die Übertragung von Vermögenswerten auf einen Stiftungsträger mit der Festlegung, die übertragenen Werte dauerhaft zur Verfolgung eines vom Stifter festgelegten Zwecks zu nutzen. Die unselbstständige Stiftung wird mit Abschluss des Stiftungsverwaltungsvertrags errichtet. Sie hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Vielmehr benötigt sie stets einen Rechtsträger, der dauerhaft die ihm vom Stifter übertragenen Vermögenswerte anlegt und die hieraus erzielten Erträge zur Verwirklichung des vom Stifter bestimmten Zwecks verwendet. Die unselbstständige Stiftung wird daher auch als treuhänderische Stiftung bezeichnet. Die Errichtung der unselbstständigen Stiftung bedarf nicht der staatlichen Anerkennung. Anders als selbstständige Stiftungen des privaten Rechts unterliegt sie auch nicht der staatlichen Stiftungsaufsicht.

### Gemeinnützigkeit

Die Stiftung ist steuerbegünstigt, das heißt, sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. Abgabenordnung). Einen Teil ihrer Erträge, maximal jedoch ein Drittel, darf die

Stiftung dazu verwenden, das Andenken an die Stifter zu ehren und ihre Gräber zu pflegen.

### Pflichtteilsrecht

Durch die Errichtung einer Stiftung in der „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Ludwigsburg“ kann das gesetzliche Pflichtteilsrecht nicht beeinträchtigt werden. Zuwendungen im Rahmen der Stiftungserrichtung können zu Pflichtteilergänzungsansprüchen gemäß §§ 2325, 2328 BGB führen. Dadurch könnte die dauerhafte Verwirklichung des Stifterwillens gefährdet werden. Zu diesem Punkt empfehlen wir, einen auf diesem Gebiet erfahrenen rechtlichen Berater hinzuzuziehen.

## 1.2 Stiftungsverwaltungsvertrag

Der vollständige Wortlaut des Stiftungsverwaltungsvertrags ist ab Seite 12 abgedruckt. Stiftungsträgerin ist die DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Alexanderstraße 26, 90762 Fürth (Nähere Angaben zu dieser Gesellschaft siehe Seite 8).

### Vergütung

Einmalig erhält die Stiftungsträgerin im Jahr der Einzahlung des jeweiligen Stiftungskapitals eine Einrichtungs- und Verwaltungspauschale in Höhe von 0,54 % aus dem in die Stiftung eingezahlten Kapital, fällig mit Eingang des Stiftungskapitals auf dem Konto der Stiftungsträgerin. In der laufenden Verwaltung sorgt die Stiftungsträgerin für die ordentliche Verwaltung der Stiftungsmittel, die Durchführung der Buchhaltung und des steuerlichen Abschlusses der Stiftung. Sie erhält für Ihre Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von pauschal bis zu 0,8 % des zum 31.12. eines jeden Jahres verwalteten Vermögens. Die Stiftungsträgerin ist berechtigt, dem Stiftungsvermögen angemessene monatliche Abschlagszahlungen auf den voraussichtlich entste-

henden Vergütungsanspruch zu entnehmen. Die Endabrechnung erfolgt zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres. Die Vermögensverwaltung durch die Kreissparkasse Ludwigsburg ist gesondert zu vergüten. Des Weiteren erhält die Stiftungsträgerin eine angemessene, marktübliche Vergütung für verschiedene Einzeltätigkeiten, z. B. Änderung der zu fördernden Einrichtung, fällig jeweils mit Rechnungsstellung. Zu allen in diesem Abschnitt genannten Vergütungen und Aufwendungen kommt die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer, soweit diese anfällt, hinzu.

Die Stiftungsträgerin ist berechtigt, Werbe- und Marketingmaßnahmen zur Verbreitung des Stiftungsgedankens mit dem Ziel der Gewinnung neuer Stifter und Spender durchzuführen. Sie kann zur Finanzierung der hierzu erforderlichen Maßnahmen dem jeweiligen Stiftungskapital einmalig einen Solidarbeitrag bis zur Höhe des in § 4 Nr. 3 der Stiftungssatzung genannten Betrages, derzeit 2,54 % zzgl. USt., entnehmen. Die Stiftungsträgerin ist verpflichtet, soweit steuerlich zulässig, mindestens 10 % der auf die Stiftung entfallenden jährlichen Erträge so lange als Rücklage dem jeweiligen Vermögensstock zuzuführen, bis dieser wieder in der ursprünglichen Höhe vorhanden ist. Vorgesehen ist die Ausnutzung der steuerlichen Höchstbeträge durch die Bildung einer Rücklage gemäß § 58 Nr. 7a AO.

### Kündigung

Eine ordentliche Kündigung des Stiftungsverwaltungsvertrags ist ausgeschlossen. Allerdings kann bei Vorliegen von wichtigen Gründen außerordentlich gekündigt werden, insbesondere im Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsfalle der Stiftungsträgerin. Kündigt der Stifter, so ist das auf seine Stiftung entfallende anteilige Vermögen auf einen anderen geeigneten Stiftungsträger zu übertragen.

### **Information des Stifters**

Die Stiftungsträgerin wird dem Stifter jährlich über die im Vorjahr erzielten Anlageergebnisse sowie über die Verwendung der Fördermittel schriftlich Bericht erstatten.

### **Haftung**

Die Stiftungsträgerin hat ihre Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfüllen. Die Verjährung etwaiger Schadenersatzansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie haftet nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer Verpflichtungen.

### **1.3 Stiftungssatzung**

Der vollständige Wortlaut der Stiftungssatzung ist ab Seite 10 abgedruckt.

### **Gemeinnützigkeit**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Begünstigung von Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, sowie die Bezahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen, sind untersagt.

### **Stiftungszweck**

Die Stiftungszwecke (Aufzählung in § 2 Nr. 1 der Stiftungssatzung ab Seite 10) werden insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften

oder für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

### **Kuratorium**

Das Kuratorium der „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Ludwigsburg“ besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Die Kuratoren bestellt die Gründungstifterin (Kreissparkasse Ludwigsburg). Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Zu den Aufgaben des Kuratoriums zählen die Aufsicht über die Stiftungsträgerin, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Festlegung der zu fördernden Einrichtungen/Organisationen, soweit der Stifter selbst hierzu keine Bestimmungen getroffen hat.

### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können von der Stiftungsträgerin und der Gründungstifterin nur dann vorgenommen werden, wenn die Steuerbegünstigung der Stiftung gewahrt bleibt. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur dann zulässig, wenn die Erreichung des Stiftungszwecks unmöglich oder sinnlos geworden ist. Jegliche Satzungsänderung ist nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des zuständigen Finanzamtes möglich.

### **1.4 Geschäftsbesorgungsvertrag**

Die DT Deutsche Stiftungstreuhand AG hat die Zielsetzung, den Stiftungsgedanken in Deutschland zu verbreiten und möglichst viele Stifter und Spender zu gewinnen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der Einsatz moderner Marketingmaßnahmen unerlässlich. Zur Durchführung dieser Maßnahmen beauftragt sie im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages die RegionalKonzept GmbH, welche die Aufgabe der Erstellung dieser Broschüre, die Entwicklung von Marketingmaßnahmen sowie der Berater-schulung übernimmt.

### **1.5 Kooperationsvertrag**

Die Stiftungsträgerin hat mit der Kreissparkasse Ludwigsburg einen Kooperationsvertrag zur Gewinnung weiterer Stifter in der Region Ludwigsburg geschlossen. Die Kreissparkasse Ludwigsburg übernimmt die regionale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und führt die Erstberatung von Stiftern durch.

### **1.6 Vermögensverwaltungsvertrag**

Die Stiftungsträgerin hat die Kreissparkasse Ludwigsburg mit der Verwaltung und der Depotführung des Wertpapiervermögens der Stiftung beauftragt. Die Kreissparkasse Ludwigsburg kann über das Wertpapierdepot und das Wertpapierliquiditätskonto verfügen, insbesondere kann sie Wertpapiere kaufen, verkaufen und alle Maßnahmen durchführen, die ihr im Zusammenhang mit der Verwaltung zweckmäßig erscheinen. Die Kreissparkasse Ludwigsburg hat die Vermögensverwaltung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchzuführen. Mit der Kreissparkasse Ludwigsburg sind exakte Anlagerichtlinien schriftlich vereinbart, welche in regelmäßigen Abständen auf ihre Aktualität hin überprüft werden. Die im Rahmen der Vermögensverwaltung anfallenden Gebühren sind marktüblich für das zu verwaltende Vermögen zu gestalten.

## 2. Die steuerlichen Grundlagen

### 2.1 Allgemeines

Die folgenden Ausführungen sollen dem Stifter einen Überblick über die wesentlichen steuerlichen Grundlagen und Folgen einer Stiftung in der „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Ludwigsburg“ vermitteln. Selbstverständlich können nachfolgend nicht alle Details berücksichtigt werden, die für den Stifter in seiner persönlichen Steuersituation von Bedeutung sein können. Es wird daher empfohlen, einen auf diesem Gebiet erfahrenen steuerlichen Berater hinzuzuziehen.

Die folgenden Erläuterungen berücksichtigen die steuerlichen Regelungen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Broschüre und gehen davon aus, dass der Stifter aufgrund seines Wohnsitzes/gewöhnlichen Aufenthaltes der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegt und das Stiftungskapital aus seinem Privatvermögen erbracht wird. Eine Gewähr für den Eintritt der steuerlichen Auswirkungen und somit eine Haftung für den Eintritt der von den Stiftern verfolgten steuerlichen Ziele wird nicht übernommen. Die Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen obliegt einzig und allein der Finanzverwaltung.

#### Stiftung als Steuersubjekt

Die unselbstständige Stiftung „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Ludwigsburg“ ist zivilrechtlich keine juristische Person und kein eigenständiges Rechtssubjekt, steuerrechtlich wird sie jedoch als selbstständiges Steuersubjekt anerkannt (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 Körperschaftsteuergesetz [nachfolgend KStG]; siehe auch § 34 Abgabenordnung [nachfolgend AO]). Steuerrechtlich wird die unselbstständige Stiftung wie eine Körperschaft behandelt (§ 51 Satz 2 AO). Die Errichtung einer Stiftung in der „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Ludwigsburg“ wird steu-

erlich als Zustiftung in deren Vermögensstock behandelt, vgl. § 58 Nr. 11 b) AO. Sie ist somit steuerbegünstigt.

#### Steuerbegünstigung

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (vgl. die ab Seite 10 abgedruckte Stiftungssatzung, dort § 2). Die Stiftung darf ihre Zwecke nur selbstlos und nicht in erster Linie in eigenwirtschaftlichem Interesse verfolgen; die satzungsgemäße Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens hat grundsätzlich spätestens in dem auf den Zufluss der Erträge folgenden Geschäftsjahr zu erfolgen. Ferner darf die Stiftung keine Person durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen (§ 55 Abs. 1 AO). Die Stiftung darf ausschließlich und nur unmittelbar selbst oder durch Hilfspersonen ihre satzungsmäßig festgelegten Zwecke verfolgen (Gebot der Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit, §§ 56, 57 AO).

Der steuerbegünstigte Zweck, die Selbstlosigkeit sowie die ausschließliche und unmittelbare Zweckverfolgung durch die Stiftung müssen sich unmittelbar aus der Satzung ergeben. Ferner muss die tatsächliche Geschäftsführung den Satzungsbestimmungen auch entsprechen (§ 59 AO).

#### Anerkennungsverfahren

Nach Prüfung, ob die eingereichte Satzung der Stiftung die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung erfüllt, bescheinigt das Finanzamt vorläufig die Steuerbegünstigung. Die vorläufige Bescheinigung wird befristet erteilt und ist jederzeit frei widerruflich. Diese wird nach der Prüfung durch das Finanzamt im ersten Veranlagungs-

verfahren durch den „Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer“ ersetzt, wenn das prüfende Finanzamt die Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit den Satzungsbestimmungen festgestellt hat.

#### Wegfall der Steuerbegünstigung / Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung bzw. Wegfall der Steuerbegünstigung ist das Vermögen nach Zustimmung des Finanzamtes an die vom Stifter benannte steuerbegünstigte Einrichtung zu übertragen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Sollte der Wegfall der Steuerbegünstigung nur vorübergehend sein, kann die Stiftung erneut als steuerbegünstigt anerkannt werden.

### 2.2 Steuerliche Auswirkungen der Stiftungserrichtung

Bei Errichtung der Stiftung in der „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Ludwigsburg“ sowie bei Spenden sind folgende steuerliche Auswirkungen zu beachten:

#### 2.2.1 Stiftungsebene

Die Zuwendung in den Vermögensstock der Stiftung ist, nachdem die Stiftung nach ihrer Satzung gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dient, von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 b Satz 1 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz – nachfolgend ErbStG). Für individuelle steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten zur Vererbung wird empfohlen, einen steuerlichen Berater hinzuzuziehen.

## 2.2.2 Stifterebene

Das Steuerrecht hält nicht nur für die Stiftung, sondern auch für Stifter und Spender selbst Vergünstigungen bereit:

### Sonderausgaben

Gemäß § 10 b EStG sind Zuwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung einer als steuerbegünstigt anerkannten Stiftung oder Zustiftungen sowie Spenden zu einer solchen als Sonderausgabe vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen. Abziehbar sind bei einer Zuwendung folgende Höchstbeträge:

a) Jährlich 20 % des Gesamtbetrages der Jahreseinkünfte, oder bei Selbstständigen und Gewerbetreibenden wahlweise 4 ‰ der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewandeten Löhne und Gehälter, wobei der höhere Betrag maßgeblich ist;

b) zusätzlich können Zuwendungen in den Vermögensstock bis zu einem Betrag von weiteren Euro 1.000.000,- je Ehegatten innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren steuerlich geltend gemacht werden.

Der vorstehend unter a) aufgeführte Betrag gilt entsprechend für Spenden. Zuwendungen nach a), die im Zuwendungszeitraum nicht steuerlich berücksichtigt werden können, können jeweils im Rahmen der genannten Höchstbeträge zeitlich uneingeschränkt auf die folgenden Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.

Der unter b) genannte Betrag kann auf Antrag des Stifters bei dem für ihn zuständigen Finanzamt wahlweise im Jahr der Zuwendung oder beliebig gleichmäßig oder unterschiedlich verteilt auf dieses und die nachfolgenden neun Jahre steuerlich gel-

tend gemacht werden. Zu einer Verdoppelung des unter b) genannten Abzugsbetrages kommt es bei Ehegatten nur, wenn auch jeder der Ehegatten eine entsprechende Zuwendung geleistet hat.

### Zuwendungsbestätigung

Das eingezahlte Stiftungskapital sowie eine etwaige Spende sind steuerlich im Rahmen der vorgenannten Höchstbeträge abzugsfähig, wenn eine förmliche Zuwendungsbestätigung nachgewiesen wird (§ 50 Abs. 1 EStDV). Die Zuwendungsbestätigung ist auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck auszustellen. Sie wird von der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG ausgestellt und ist vom Zuwendenden im Rahmen seiner Steuererklärung dem Finanzamt vorzulegen. Der Zuwendende darf auf die Richtigkeit der Bestätigung vertrauen (§ 10 b Abs. 4 Satz 1 EStG), für die Richtigkeit der Zuwendungsbestätigung haftet die DT Deutsche Stiftungstreuhand AG (§ 10 b Abs. 4 Satz 2 EStG).

## 2.3 Laufende Besteuerung der Stiftung

Die laufende Besteuerung der Einkünfte der Stiftung stellt sich wie folgt dar:

Nachdem die „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Ludwigsburg“ steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 ff. AO ist, ist sie von der Körperschaftsteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) und der Gewerbesteuer (§ 3 Nr. 6 GewStG) befreit. Für etwaige umsatzsteuerpflichtige Geschäfte ermäßigt sich die Umsatzsteuer auf 7 % (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG). Ferner ist sie von der Grundsteuer befreit, soweit Grundbesitz vorhanden ist und dieser unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken dient (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b GrStG).

Die Aufnahme eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, mit der Folge, dass die Stif-

tung die Steuervergünstigung für die dem Geschäftsbetrieb zuzuordnende Besteuerungsgrundlage (Einkünfte, Umsätze, Vermögen) verliert (§ 64 AO), ist nicht vorgesehen. Die Ausgaben der Stiftung, um das Andenken an den Stifter zu ehren und sein Grab zu pflegen, sind im Rahmen des § 58 Nr. 5 AO steuerunschädlich.

## 2.4 Steuerliche Folgen der Kündigung

Die ordentliche Kündigung ist gemäß § 2 Abs. 1 des Stiftungsverwaltungsvertrags (vgl. ab Seite 12) ausgeschlossen. Im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung ergeben sich folgende steuerliche Konsequenzen: Das Stiftungsvermögen wird gemäß § 3 des Stiftungsverwaltungsvertrags (vgl. ab Seite 12) nach vorheriger Zustimmung durch das Finanzamt an einen anderen, von der Kreissparkasse Ludwigsburg benannten, Stiftungsträger übertragen. In diesem Falle ergeben sich weder beim Stifter, noch bei der Stiftung steuerliche Auswirkungen.

### Hinweis:

Über die Ausführungen in dieser Broschüre hinaus findet eine rechtliche und steuerliche Beratung weder durch die DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, noch durch die Kreissparkasse Ludwigsburg statt. Es wird empfohlen, für die Beurteilung der individuellen rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen der Stiftungsgründung einen auf diesem Gebiet erfahrenen Berater hinzuzuziehen.

## 3. Risiken

### 3.1 Vertragspartner

Dem Konzept der Stiftung liegen mehrere Verträge zugrunde. Die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verträge ist u.a. von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Vertragspartner und gegebenenfalls von der Auslegung vertraglicher Bestimmungen abhängig.

Jedoch spielt die Bonität der Vertragspartner eine untergeordnete Rolle, da das Stiftungsvermögen als Sondervermögen zu verwalten ist. Im Insolvenzfall der Stiftungsträgerin ist das gesondert verwaltete Vermögen der Stiftungen durch die Vorschriften der Insolvenzordnung vor dem Zugriff von Gläubigern der Stiftungsträgerin geschützt. Im Pfändungsfalle kann der Stifter mit Rechtsmitteln die Aufhebung der Pfändung bewirken.

### 3.2 Steuerbegünstigung

Die satzungsgemäße Verwendung der Erträge aus dem Vermögensstock der Stiftungen hat sich an den steuerrechtlichen Vorgaben zu orientieren, um die Steuerbegünstigung der Stiftungen gewährleisten zu können. Sollten der Stiftungsträgerin hierbei verwaltungstechnische Fehler unterlaufen, die trotz seitens der Finanzverwaltung üblicherweise eingeräumter Fristen zur Heilung bestehen bleiben, kann der Stiftung die Steuerbegünstigung aberkannt werden. In diesem Falle würden die Erträge der letzten 10 Jahre aus dem Stiftungsvermögen der Nachversteuerung gemäß § 63 Abs. 2 in Verbindung mit § 61 Abs. 3 Abgabenordnung unterliegen. Ferner wäre ggf. auf Stiftungsebene eine Nachversteuerung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 16 b Satz 1 i.V.m. §§ 1 Abs.1 Nr. 3, 8 ErbStG durchzuführen.

Entsprechende Schadensersatzansprüche der Stiftung sind, soweit der Haftungsausschluss gem. § 6

des Stiftungsverwaltungsvertrages (abgedruckt ab Seite 12) nicht greift, dann gegenüber der Stiftungsträgerin geltend zu machen. Eine erneute Anerkennung wäre im Anschluss möglich. Ist die Haftung ausgeschlossen, kann dies zu einer Verringerung des Stiftungsvermögens und somit zu einer Reduzierung der Fördermittel und der Rücklagenbildung führen.

### 3.3 Pflichtteilergänzungsansprüche

Durch die Errichtung einer Stiftung in der „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Ludwigsburg“ können gesetzliche Pflichtteilsansprüche nicht abbedungen werden. Eventuell entstehende Pflichtteilergänzungsansprüche können zu einer Verringerung des Stiftungsvermögens und somit zu einer Reduzierung oder gänzlichen Entziehung der Fördermittel führen.

## 4. Vertragspartner

### 4.1 Stiftungsträgerin

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG  
Alexanderstraße 26, 90762 Fürth

#### Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung von gemeinnützigen, selbstständigen und nicht-selbstständigen Stiftungen und Körperschaften, die zweckgerichtete Verwendung der Erträge aus den verwalteten Stiftungsvermögen gemäß des jeweiligen Stiftungszweckes, die Auswahl der zu fördernden Projekte oder der Hilfspersonen als Zuwendungsempfänger sowie die Abwicklung der Förderung, die Beratung und Hilfestellung bei Zustiftungen in eine bestehende Stiftung und bei der Errichtung von Stiftungen, die Übernahme von Dienstleistungen für Stiftungen und Körperschaften, die Beratung von Zustiftern, Stiftern, Spendern, Sponsoren und sonstigen Mäzenen sowie von Stiftungen und Körperschaften hinsichtlich der die zu fördernden Vorhaben betreffenden Angelegenheiten sowie die Verbreitung des Stiftungsgedankens und die Gewinnung neuer Zustifter und Stifter, insbesondere durch hierzu geeignete Marketingmaßnahmen.

#### Rechtsform / Grundkapital

Aktiengesellschaft, Euro 50.000,-

#### Handelsregister

Fürth HRB Nr. 8561, eingetragen seit 17.08.01

#### Vorstand

- Horst Ohlmann, Rechtsanwalt, Fürth,
- Reinhold Preißler, Rechtsanwalt, Fürth.

Die Vorstände sind Aktionäre.

### Aufsichtsorgane

- Werner Leupold, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Nürnberg,
- Gerhard Müller, Diplom-Kaufmann, Nürnberg,
- Dr. Jörg Steinacker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Erlangen.

### 4.2 Herausgeber der Broschüre

RegionalKonzept GmbH, Projekte von öffentlichem Interesse, Bahnhofplatz 11, 90762 Fürth

#### Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die wirtschaftliche Beratung und Betreuung, insbesondere der öffentlichen Hand, gemeinnütziger Organisationen und Einrichtungen, Konzeption, Projektierung und Projektsteuerung von Immobilien und infrastruktureller Maßnahmen, die Entwicklung und Umsetzung von Anlage- und Versorgungskonzepten sowie deren Vertriebskoordination. Ferner Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen an Handelsgesellschaften, Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei diesen, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin. Betreibung aller Geschäfte, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Errichtung von Zweigniederlassungen und Beteiligung an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen.

#### Rechtsform / Stammkapital

Gesellschaft mit beschränkter Haftung;  
Euro 28.000,-

#### Handelsregister

Gründungsdatum: 28.08.01.  
Fürth HRB Nr. 10614, eingetragen seit 28.04.06

### Geschäftsführer mit Einzelvertretungsbefugnis

- Dieter Weisner, Fürth,
  - Dieter Christoph, Fürth.
- Die Geschäftsführer sind Gesellschafter.

## 5. Verantwortlichkeit

Alle in dieser Broschüre gemachten Angaben berücksichtigen die bei Herausgabe maßgebenden rechtlichen Verhältnisse und die zu dieser Zeit gültigen gesetzlichen Vorschriften und Verwaltungsrichtlinien. Der Herausgeber haftet nicht für Abweichungen aufgrund künftiger Entwicklungen und Änderungen rechtlicher und steuerlicher Grundlagen. Auch wird der Eintritt eines bestimmten steuerlichen Ergebnisses nicht garantiert. Der Herausgeber haftet auch nicht für Angaben Dritter. Der Inhalt der Broschüre berücksichtigt nur die aus Sicht des Herausgebers bekannten und erkennbaren Sachverhalte bis zum Zeitpunkt der Herausgabe.

Die DT Deutsche Stiftungstreuhand AG hat an der Erstellung der Broschüre nicht mitgewirkt. Für die Angaben in der Broschüre und in den sonstigen Unterlagen wird von dieser Gesellschaft und den für sie handelnden Personen keine Haftung übernommen. Berater oder sonstige Dritte sind nicht berechtigt, Auskünfte zu erteilen oder Zusagen zu machen, die von den Aussagen in der Broschüre abweichen. Alle mit der Konzeption, Prüfung und Durchführung des Angebotes beauftragten Personen und Gesellschaften haften gegenüber den Stiftern nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfaltspflichten.

Dies gilt auch für den Herausgeber. Ersatzansprüche wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen. Mit Unterzeichnung der (Zu-)Stiftungsvereinbarung (Angebot) erklärt der Stifter, dass er von der Broschüre, deren Inhalt und dem Haftungsvorbehalt Kenntnis genommen hat und damit einverstanden ist.

**Herausgabedatum:** 30.10.2007

**Herausgeber:** RegionalKonzept GmbH  
Projekte von öffentlichem Interesse  
Bahnhofplatz 11, 90762 Fürth

## 6. Abwicklungshinweise

### Allgemeines

Wenn Sie sich für die Errichtung einer Stiftung in der „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Ludwigsburg“ entschieden haben, reichen Sie bitte die vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete (Zu-)Stiftungsvereinbarung (Angebot) bei Ihrem Berater der Kreissparkasse Ludwigsburg ein.

### Verfahrensablauf

Mit der beiliegenden (Zu-)Stiftungsvereinbarung (Angebot) vereinbart der Stifter mit der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, nach Maßgabe des in dieser Broschüre abgedruckten Stiftungsverwaltungsvertrags und der Stiftungssatzung, die Errichtung einer Stiftung in der „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Ludwigsburg“. Der Stiftungsverwaltungsvertrag kommt mit Eingang des Stiftungskapitals auf dem in der (Zu-)Stiftungsvereinbarung (Angebot) genannten Konto der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG zustande.

### Zahlungstermin

Die Zahlungsbeträge sind längstens 14 Tage nach Unterzeichnung des Angebotes zur Zahlung fällig. Bei Stiftungen im Dezember unverzüglich nach Unterzeichnung des Angebotes, spätestens jedoch bis 23. Dezember. Die Kontoverbindung für die Einzahlung entnehmen Sie bitte der (Zu-)Stiftungsvereinbarung (Angebot), hier unter 2.) Zahlungsweise.

### Stiftungsmöglichkeiten

Der empfohlene (Zu-)Stiftungsbetrag liegt bei Euro 10.000,- und ist darüber hinaus in jeder beliebigen Höhe möglich. Selbstverständlich können Sie sich jedoch anstatt für eine Stiftung auch für eine Spende entscheiden.

### Steuerliche und weitere Abwicklung

Mit der Urkunde, mit der der Eingang des Kapitals

auf dem Konto der Stiftungsträgerin bestätigt wird, erhält der Stifter eine Zuwendungsbestätigung zur Vorlage bei seinem Finanzamt.

### Information

Der Stifter erhält jährlich zum 30.09. des auf das erste volle Geschäftsjahr nach Einzahlung des Stiftungskapitals folgenden Jahres von der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG eine auf seinen Stiftungsbeitrag bezogene Ergebnisdarstellung des abgelaufenen Kalenderjahres (Stand 31.12.) übermittelt. Mit gleicher Post wird der Stifter darüber informiert, wie die Fördermittel seiner Stiftung verwendet wurden.

### Spende

Soll ein Betrag gespendet werden, ist die ordnungsgemäße Überweisung der Spende auf das Konto der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, mit dem Verwendungszweck „Spende Stiftergemeinschaft“ ausreichend. Die Kontoverbindung für die Einzahlung entnehmen Sie bitte der (Zu-)Stiftungsvereinbarung (Angebot), hier unter 2.) Zahlungsweise. Sofern die Spende steuerlich geltend gemacht werden soll, ist der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG zusätzlich der Name (Vor- und Zuname) und die vollständige Anschrift mitzuteilen. Für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Spende gelten die Ausführungen (vgl. ab Seite 6) entsprechend.

### Datenschutz

Die Verarbeitung und Speicherung der bei der Stiftung anfallenden Daten erfolgt über eine EDV-Anlage. Diese Daten werden ausschließlich zur Verwaltung der Stiftung und zur Betreuung verwendet. Dritten werden diese Daten nur zugänglich gemacht, wenn es zur Verwaltung und rechtlichen und steuerlichen Abwicklung erforderlich ist. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes werden dabei strikt beachtet.

# Stiftungssatzung

## § 1 Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Ludwigsburg“.

Zuwendungen in das Grundstockvermögen der Stiftung werden wie folgt bezeichnet:

„Vor- und Zuname des Stifters (ggf. und seines Ehegatten)-Stiftung in der Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Ludwigsburg“ (z. B. „Hans und Johanna Müller-Stiftung in der Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Ludwigsburg“).

2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG – nachfolgend Stiftungsträgerin – und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

## § 2 Stiftungszwecke

1. Zwecke der Stiftung sind,

- a) Wissenschaft und Forschung,
- b) das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Gesundheitspflege;
- c) Jugend- und Altenhilfe;
- d) Kunst und Kultur;
- e) Denkmalschutz und Denkmalpflege;
- f) Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- g) Naturschutz und Landschaftspflege sowie Umwelt-, Küsten- und Hochwasserschutz;
- h) das Wohlfahrtswesen, insbesondere die Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege;
- i) die Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie die Hilfe für Opfer von Straftaten, das Andenken an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer sowie den Suchdienst für Vermisste;

- j) die Rettung aus Lebensgefahr;
- k) den Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie die Unfallverhütung;
- l) die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und den Völkerverständigungsgedanken;
- m) den Tierschutz;
- n) die Entwicklungszusammenarbeit;
- o) die Verbraucherberatung und den Verbraucherschutz;
- p) die Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
- q) die Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
- r) den Schutz von Ehe und Familie;
- s) die Kriminalprävention;
- t) den Sport;
- u) Heimatpflege und Heimatkunde;
- v) die Tierzucht, Pflanzenzucht und Kleingärtnerei, das traditionelle Brauchtum einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, die Soldaten- und Reservistenbetreuung, das Amateurfunken, den Modellflug und den Hundesport;
- w) das demokratische Staatswesen im Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie
- x) das bürgerschaftliche Engagement, zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

zum Gemeinwohl der Bevölkerung nachhaltig zu fördern. Weitere Zwecke der Stiftung sind die Förderung mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Sinne der §§ 53 und 54 AO.

2. Die Stiftungszwecke im Sinne der Nr. 1 werden insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung zur Förderung der Verwirklichung der in Nr. 1 genannten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften

oder für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

3. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in jeweils gleichem Maße verwirklicht werden.

4. Die Förderung der in Nr. 1 genannten Stiftungszwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen

1. Die Höhe des Grundstockvermögens ergibt sich aus der Errichtungsurkunde. Es ist im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ungeschmälert und in seiner Substanz zu erhalten.

2. Zuwendungen in das Grundstockvermögen (Zustiftungen) und Spenden sind zulässig.

3. Abweichend von dem in Nr. 1 Satz 2 enthaltenen Grundsatz ist die Stiftung berechtigt, einmalig Teile des Grundstockvermögens sowie etwaiger Zustiftungsbeträge zur Förderung der Stiftungszwecke zu

verwenden. Die hierfür aufgewendeten Beträge dürfen 5 % zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer des Grundstockvermögens bzw. der jeweiligen Zustiftungsbeträge nicht übersteigen.

4. Soweit von der in Ziff. 3 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, sind, soweit steuerlich zulässig, mindestens 10 % der jährlichen Erträge solange dem Stiftungsvermögen zuzuführen, bis rechnerisch der Betrag der ursprünglichen Zustiftung bzw. des ursprünglichen Grundstockvermögens wieder in voller Höhe vorhanden ist.

#### **§ 5 Stiftungsmittel**

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
- b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind (Spenden),
- c) aus dem in § 4 Nr. 3 genannten Teil des Grundstockvermögens bzw. des Zustiftungsbetrages.

2. Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.

#### **§ 6 Geschäftsjahr, Jahresabschluss**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Stiftungsträgerin hat in den ersten 9 Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vorausgegangene Geschäftsjahr zu erstellen und dem Finanzamt vorzulegen.

#### **§ 7 Kuratorium**

1. Für die Stiftung wird ein Kuratorium gebildet. Dem Kuratorium gehören der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrats und ein Vertreter der Gründungstifterin (Kreissparkasse Ludwigsburg) sowie fünf Oberbürgermeister/Bürgermeister aus dem Ge-

schäftsgebiet der Gründungstifterin an. Die Bürgermeister werden vom Verwaltungsrat der Gründungstifterin jeweils für die Dauer von sechs Jahren – längstens für ihre Amtszeit als Bürgermeister – bestellt. Vorsitzender des Kuratoriums ist der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrats der Gründungstifterin. Er wird im Verhinderungsfall durch den Vertreter der Gründungstifterin vertreten.

2. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums erfolgt durch den Vorsitzenden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 8 Aufgaben des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium überwacht und kontrolliert die Stiftungsträgerin. Diese hat dem Kuratorium auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Stiftung zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.

2. Das Kuratorium bestimmt die zu fördernden Einrichtungen/Organisationen, sofern die Gründungstifterin bzw. etwaige Zustifter selbst keine diesbezüglichen Bestimmungen getroffen haben.

3. Das Kuratorium beschließt über den Jahresabschluss und die Entlastung der Stiftungsträgerin.

#### **§ 9 Änderungen der Satzung**

1. Satzungsänderungen können von der Stiftungsträgerin und der Gründungstifterin vorgenommen werden, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und die Gemeinnützigkeit der Stiftung gewahrt bleibt.

2. Die Änderung der Stiftungszwecke ist nur zulässig, wenn die Erreichung der Stiftungszwecke rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder in Anbetracht geänderter Verhältnisse sinnlos geworden ist. Bei der Änderung der Stiftungszwecke ist der mutmaßliche Wille des Stifters zu beachten und ein Stiftungszweck zu wählen, der den ursprünglichen Zwecken möglichst nahe kommt.

3. Jede Satzungsänderung ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes möglich.

#### **§ 10 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen jeweils anteilig an die von der Gründungstifterin bzw. etwaigen Zustiftern benannten steuerbegünstigten Einrichtungen/Organisationen. Wurde keine Einrichtung benannt, fällt das Stiftungsvermögen an eine oder mehrere von der Stiftungsträgerin im Einvernehmen mit dem Stiftungskuratorium zu bestimmende Einrichtung(en)/Organisation(en). Diese hat/haben das Stiftungsvermögen unter Beachtung der Stiftungszwecke unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

# Stiftungsverwaltungsvertrag

## Präambel

Mit der (Zu-)Stiftungsvereinbarung (Angebot) bietet der Zustifter (nachfolgend: Stifter) der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Fürth (nachfolgend: Stiftungsträgerin) den Abschluss der nachfolgend niedergelegten Vereinbarung an und stiftet sein Kapital in die bereits bestehende unselbstständige, steuerbegünstigte Stiftung „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Ludwigsburg“. Unter Verzicht auf den Zugang der förmlichen Annahme des Vertragsangebotes durch den Stifter (§ 151 BGB) kommt mit Eingang des Stiftungskapitals auf dem Konto „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Ludwigsburg“ der Stiftungsträgerin nachfolgende Vereinbarung zustande:

## § 1 Stiftungsverwaltung

1. Die Stiftungsträgerin ist verpflichtet, die Mittel der Stiftung „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Ludwigsburg“ sowie die dieser zufließenden Zustiftungsbeträge nach Maßgabe der Stiftungssatzung getrennt von ihrem übrigen Vermögen auf Treuhandkonten bzw. Treuhanddepots, die bei der Kreissparkasse Ludwigsburg zu führen sind, zu verwalten.

2. Die Stiftungsträgerin hat die Stiftungsmittel nach den Grundsätzen einer ordentlichen Vermögensverwaltung zu verwalten. Sie wird das Vermögen gegen eine angemessene, marktübliche Gebühr von der Kreissparkasse Ludwigsburg verwalten lassen.

3. Die Stiftungsträgerin ist berechtigt, die Mittel der Stiftung mit den Mitteln anderer Stiftungen auf Sammelkonten und/oder -depots zu verwalten, soweit die in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Voraussetzungen eingehalten werden und die Trennung der Mittel und der auf sie entfallenden anteiligen Erträge rechnerisch jederzeit nachvollzogen werden kann.

4. Die Stiftungsträgerin ist berechtigt, den in § 4 Nr. 3 der Stiftungssatzung genannten Teil des Zustiftungsbetrages bzw. Grundstockvermögens zur Durchführung von Werbe- und Marketingmaßnahmen einschließlich der Schulung von Beratern und deren Vergütung, mit dem Ziel der Gewinnung neuer Stifter und Spender, zu verwenden.

5. Der Stifter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine zu fördernde steuerbegünstigte Einrichtung/Organisation im Rahmen der Stiftungszwecke zu bestimmen. Die Bestimmung kann zu Lebzeiten des Stifters von diesem geändert werden. Eine Förderung der vom Stifter bestimmten Einrichtung/Organisation kann erst dann erfolgen, wenn der Stiftungsträgerin eine Kopie der vorläufigen Bescheinigung bzw. des Freistellungsbescheides zur Körperschaftsteuer vorliegt.

Soweit der Stifter vor dem jeweiligen Ausschüttungszeitpunkt keine zu fördernde steuerbegünstigte Einrichtung/Organisation bestimmt hat bzw. die nach Vorgabe des Stifters zu fördernde Einrichtung/Organisation nicht mehr existiert oder er deren Steuerbegünstigung nicht nachweisen kann, obliegt dem Kuratorium die Auswahl und Prüfung von geeigneten Einrichtungen/Organisationen.

6. Den Zeitpunkt der Ausschüttung der Förderleistung bestimmt die Stiftungsträgerin im Einvernehmen mit der Kreissparkasse Ludwigsburg. Die Ausschüttung erfolgt bis spätestens zum 31.12. des auf die Erzielung des auszuschüttenden Ertrages folgenden Jahres.

7. Die Stiftungsträgerin hat das Recht, sich bei Erfüllung ihrer Aufgaben aus diesem Vertrag fachlich qualifizierter dritter Personen zu bedienen.

8. Bei ihrem gesamten Handeln hat die Stiftungsträgerin stets darauf zu achten, dass die Steuerbegünstigung der Stiftung gewahrt bleibt. Dies wird als Geschäftsgrundlage dieses Vertrages zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart.

## § 2 Kündigung

1. Eine ordentliche Kündigung des Stiftungsverwaltungsvertrages ist nicht möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

2. Außerordentliche Kündigungsgründe liegen insbesondere vor, wenn:

– über das Vermögen der Stiftungsträgerin das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;

– in das Stiftungsvermögen die Zwangsvollstreckung wegen nicht die Stiftung betreffender Verbindlichkeiten der Stiftungsträgerin oder wegen Verbindlichkeiten des Stifters betrieben wird, sofern diese nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird;

– die Stiftungsträgerin die ihr aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen trotz Abmahnung fort-dauernd nicht oder mangelhaft erfüllt.

Die Stiftungsträgerin hat den Stifter unverzüglich über wesentliche Umstände, die die weitere Vertragserfüllung bzw. die Fortführung des Vertrages gefährden könnten, zu unterrichten.

## § 3 Folgen der Kündigung

Bei Kündigung des Stiftungsverwaltungsvertrages gemäß § 2 wird die Stiftung nicht aufgelöst. Die Stiftungsträgerin überträgt das anteilig zugestiftete Ver-

mögen der Stiftung einschließlich der hieraus erwirtschafteten anteiligen Erträge nach vorheriger Zustimmung durch das Finanzamt an einen anderen, von der Kreissparkasse Ludwigsburg zu benennenden Stiftungsträger, der die Gewähr für die Fortführung der Verpflichtungen aus dem Stiftungsverwaltungsvertrag bieten muss.

In diesem Fall verpflichtet sich die Stiftungsträgerin, die Verwendung der Firma der Stifterin zu unterlassen.

#### **§ 4 Rechnungslegung**

Die Stiftungsträgerin wird dem Stifter jährlich zum 30.09. über die im Vorjahr erzielten Anlageergebnisse, die Rücklagenbildung sowie über die Verwendung der Fördermittel schriftlich Bericht erstatten.

#### **§ 5 Vergütung / Aufwändungsersatz**

1. Im Jahr der Einzahlung des (Zu-)Stiftungsbetrags erhält die Stiftungsträgerin einmalig eine Einrichtungs- und Verwaltungspauschale in Höhe von 0,54 % aus dem eingezahlten Betrag. Hinzu kommt, soweit anfallend, die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe. Laufende Verwaltungskosten fallen im Jahr der Einzahlung nicht an.

2. Die Stiftungsträgerin erhält in den Folgejahren für ihre Verwaltungstätigkeit eine Vergütung.

Die Höhe der Vergütung beträgt pauschal bis zu 0,8 % des zum 31.12. eines jeden Jahres für den Stifter verwalteten anteiligen Stiftungsvermögens rückwirkend für das jeweilige Kalenderjahr. Hinzu kommt, soweit anfallend, die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe. Die Stiftungsträgerin ist berechtigt, dem Stiftungsvermögen angemessene monatliche Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Vergütungsanspruch zu entnehmen.

3. Die Stiftungsträgerin ist berechtigt, für ihren zusätzlichen Aufwand bei etwaigen Einzeltätigkeiten, z. B. Änderung der zu fördernden Einrichtung auf Anweisung des Stifters gemäß § 1 Nr. 5, zu Lasten des Stifters bzw. des Stiftungsvermögens eine angemessene marktübliche Vergütung gesondert in Rechnung zu stellen.

4. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen im Sinne der steuerlichen Gemeinnützigkeitsvorschriften ist, verpflichtet sich die Stiftungsträgerin zu einer Reduzierung der Vergütung auf das steuerrechtlich angemessene Maß.

5. Vergütungen werden aus erzielten Erträgen beglichen. Soweit der laufende Ertrag nicht ausreicht, die Vergütung zu decken, wird der Vergütungsanspruch hinsichtlich des nicht gedeckten Anteils erst dann zur Zahlung fällig, wenn und soweit der laufende Ertrag hierzu ausreicht.

#### **§ 6 Haftung**

1. Die Stiftungsträgerin hat ihre Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfüllen. Sie haftet nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der ihr obliegenden Pflichten.

2. Für weitergehende Ansprüche, insbesondere für die vom Stifter verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele, haftet die Stiftungsträgerin nicht.

3. Die Verjährung etwaiger Schadensersatzansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### **§ 7 Übertragung**

Die Stiftungsträgerin ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Stiftungsverwaltungsvertrag unter gleichzeitiger Übertragung des gesamten Ver-

mögens der „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Ludwigsburg“ auf einen anderen Stiftungsträger vorzunehmen, soweit dieser Gewähr für die Fortführung der Verpflichtungen aus dem Stiftungsverwaltungsvertrag bietet, dem Stifter hierdurch kein Nachteil entsteht und die Gemeinnützigkeit hierdurch nicht gefährdet wird. Mit Abschluss der Übertragungsvereinbarung gelten die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Stiftungsträger als übergegangen.

#### **§ 8 Tod des Stifters**

Die Rechte und Pflichten der Stiftungsträgerin aus dem Stiftungsverwaltungsvertrag bleiben auch nach dem Tode des Stifters bestehen. Die dem Stifter aus diesem Vertrag zustehenden Rechte (z. B. Kündigungsrechte, Anspruch auf Rechnungslegung) gehen nach dem Tode des Stifters auf das Kuratorium der Stiftung über. Etwaige Willenserklärungen der Stiftungsträgerin sind nach dem Tode des Stifters dem Kuratorium gegenüber abzugeben.

#### **§ 9 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen anteilig an die vom Stifter benannte steuerbegünstigte Einrichtung/Organisation.

Wurde keine Einrichtung benannt, fällt das Stiftungsvermögen an eine oder mehrere von der Stiftungsträgerin im Einvernehmen mit dem Stiftungskuratorium zu bestimmende Einrichtung(en)/Organisation(en). Diese hat/ haben das Stiftungsvermögen unter Beachtung der Stiftungszwecke unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Stiftungssatzung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 10 Vertragsbestandteil**

Die Stiftungssatzung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

### **§ 11 Schriftformklausel**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.

### **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung oder den Teil der unwirksamen Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt oder eine zivilrechtlich wirksame Handlung aufgrund geänderter Steuergesetzgebung oder Verwaltungspraxis gemeinnützigkeitsrechtlich schädliche Auswirkungen zeigen sollte.



**Ihr Ansprechpartner:**

Kreissparkasse Ludwigsburg  
Stiftungsberatung  
Schillerplatz 6  
71638 Ludwigsburg  
Telefon (0 71 41) 1 48-0  
Telefax (071 41) 1 48-31 40  
E-Mail [info@ksklb.de](mailto:info@ksklb.de)  
[www.ksklb.de](http://www.ksklb.de)

**Ihre Stiftungsträgerin:**

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG  
Alexanderstr. 26, 90762 Fürth  
Telefon (09 11) 7 40 76-80  
Telefax (09 11) 7 40 76-86  
E-Mail [info@stiftungstreuhand.com](mailto:info@stiftungstreuhand.com)  
[www.stiftungstreuhand.com](http://www.stiftungstreuhand.com)